



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1996

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	11. 4. 1996	Erste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	176
2251	19. 10. 1995	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle in Kabelanlagen	176
55	23. 4. 1996	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung	177
92	23. 4. 1996	Verordnung über die Festlegung der Kostensätze je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz – PBefKostenV –)	177

223

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kapazitätsverordnung
Vom 11. April 1996**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), in Verbindung mit Artikel 7 und 16 Abs. 1 Nr. 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 (GV. NW. 1993 S. 205) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen vom 25. August 1994 (GV. NW. S. 732) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird berücksichtigt durch einen pauschalen Abzug in Höhe von 36 vom Hundert der um den Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung nach Buchstabe b verminderten Gesamtstellenzahl.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung der Zulassungszahlen für das Wintersemester 1996/97.

Düsseldorf, den 11. April 1996

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1996 S. 176.

2251

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)
über die Förderung Offener Kanäle
in Kabelanlagen
Vom 19. Oktober 1995**

Gem. § 36 Abs. 4, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Neubekanntmachung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFR NW) vom 24. 8. 1995 (GV. NW. S. 994) erläßt die Landesanstalt für Rundfunk (LRG) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle in Kabelanlagen vom 29. 11. 1991 (GV. NW. 1992 S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Geltungsbereich und Zielsetzung

Die LfR fördert Arbeitsgemeinschaften (§ 35 Abs. 1 Satz 1 LRG NW) beim Aufbau und Betrieb von Offenen Kanälen in Kabelanlagen.

2. § 2 Abs. 2 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

(2) Die LfR vergibt Zuschüsse für die Kosten der Produktions- und Sendetechnik und für die Kosten der Zuführung (Leitungskosten).

(3) Darüber hinaus kann die LfR Zuschüsse für die Kosten zur sachgerechten Handhabung Offener Kanäle (laufende Betriebskosten) vergeben.

(4) Die LfR fördert Offene Kanäle, die als „Werkstatt Offener Kanal“ die Beratung und Betreuung von Arbeitsgemeinschaften übernehmen.

(5) Die LfR kann darüber hinaus Modellversuche und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen fördern, die dem Aufbau, der Weiterentwicklung oder der Verbesserung der sachgerechten Handhabung der Offenen Kanäle gemäß § 35 LRG NW dienen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 Satz 2–4 werden wie folgt gefaßt:

(1) Die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) werden anteilig, höchstens jedoch für die Dauer der Zulassung bezuschußt. Nach Maßgabe der Richtlinien wird den Arbeitsgemeinschaften Gerätetechnik für den Produktions- und Sendebetrieb zur Verfügung gestellt. Bei der Festlegung des Förderungsbetrages ist der tatsächliche Finanzierungsbedarf der Arbeitsgemeinschaft zugrunde zu legen.

b) § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Grundlage für die Berechnung des Förderungshöchstbetrages ist das Kalenderjahr.

c) § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Die Förderungsbewilligung erfolgt getrennt für jedes Kalenderjahr.

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Sponsoring des Offenen Kanals ist zulässig.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

Förderungsvoraussetzungen und Rangfolge

(1) Die Förderung wird nur gewährt, wenn eine tätige Unterstützung und Förderung der Arbeitsgemeinschaft durch die kommunalen Träger des Verbreitungsgebietes oder durch Dritte für die Dauer der Zulassung gewährleistet ist.

(2) Die Förderung zu den laufenden Betriebskosten wird nur gewährt, wenn die Zahl der anschließbaren Wohneinheiten an das zur Verbreitung des Offenen Kanals zur Verfügung stehende Kabelnetz größer als 2000 ist und die Anschlußdichte (Verhältnis der angeschlossenen zu anschließbaren Wohneinheiten) über 30% liegt.

(3) Übersteigen die beantragten die zur Verfügung stehenden Fördermittel, so werden nur diejenigen Antragsteller gefördert, die erwarten lassen, daß sie die nachfolgenden Kriterien am ehesten erfüllen:

- a) Unterstützung durch die Kommune/Kommunen im Verbreitungsgebiet,
- b) Höhe des Eigenmittel- bzw. Drittmittelanteils,
- c) Vorhandensein einer breiten kulturellen Infrastruktur,
- d) Vorbildfunktion,
- e) regional gleichmäßige Entwicklung der Offenen Kanäle in Kabelanlagen.

6. § 8 wird die folgt geändert:

- a) in § 8 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Betriebskosten“ ersetzt.
- b) in § 8 Abs. 7 wird das Wort „Projektförderung“ durch das Wort „Modellförderung“ ersetzt.

7. § 11 erhält folgende Fassung:

Richtlinien

Einzelheiten der Förderung nach § 2 dieser Satzung werden durch Richtlinien der LfR geregelt.

8. § 12 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nord-

rhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle in Kabelanlagen vom 29. November 1991 (GV. NW. 1992 S. 6) außer Kraft.

(2) Die Förderung des Offenen Kanals Dortmund e.V. bestimmt sich bis zum 31. 12. 1996 nach dem Beschluß der Rundfunkkommission vom 18. 2. 1994, die Förderung des Offenen Kanals Essen e.V. bestimmt sich bis zum 30. 9. 1996 nach dem Beschluß der Rundfunkkommission vom 30. 10. 1992, die Förderung des Offenen Kanals Meckenheim e.V. bestimmt sich bis zum 31. 1. 1997 nach dem Beschluß der Rundfunkkommission vom 13. 1. 1995, die Förderung des Offenen Kanals Rheine e.V. bestimmt sich bis zum 31. 12. 1996 nach dem Beschluß der Rundfunkkommission vom 26. 8. 1994.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1995

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)

Dr. Norbert Schneider

– GV. NW. 1996 S. 176.

55

**Verordnung
über Zuständigkeiten
nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung
Vom 23. April 1996**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1992 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 4 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV) vom 1. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3674) ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 5. Februar 1976 (GV. NW. S. 58) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

– GV. NW. 1996 S. 177.

92

**Verordnung
über die Festlegung der Kostensätze
je Personen-Kilometer nach § 45a Abs. 2 Satz 2
des Personenbeförderungsgesetzes
(Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz – PBefKostenV –)**

Vom 23. April 1996

Aufgrund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2418), wird verordnet:

§ 1

(1) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten werden gemäß § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes die nachfolgenden Kostensätze je Personen-Kilometer festgesetzt:

Für Unternehmen, die

1. überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen oder Obussen und Omnibussen betreiben,

48,2 Pfennige;

2. überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern betreiben,

33,6 Pfennige;

3. überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in Gemeinden mit bis zu 100 000 Einwohnern betreiben,

26,0 Pfennige;

4. überwiegend sonstigen Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) mit Omnibussen betreiben,

25,5 Pfennige.

(2) Die Kostensätze gemäß Absatz 1 Nr. 2 können auch Unternehmen gewährt werden, die **überwiegend** Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in zwei oder mehr benachbarten Gemeinden mit insgesamt mehr als 100 000 Einwohnern bedienen, wenn diese Gemeinden wegen ihrer Besiedlungsdichte, Bebauung und wegen ihrer wirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Verflechtung einen großstädtischen Verkehrsraum bilden, eine entsprechende Verkehrsbedienung aufweisen und der nachgewiesene betriebsindividuelle Kostensatz des Unternehmens den Kostensatz gemäß Absatz 1 Nr. 3 um 10 vom Hundert übersteigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz vom 11. Juli 1991 (GV. NW. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1993 (GV. NW. S. 996), außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Für den Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr

Der Inneminister
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1996 S. 177.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359